



Brüssel, den 26. September 2024
(OR. en)

13882/24

POLCOM 263
COMER 114
ANTIDUMPING 4

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. September 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 413 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT 42. Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen der EU und die Anwendung handelspolitischer Schutzinstrumente durch Drittländer gegen die EU im Jahr 2023

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 413 final.

Anl.: COM(2024) 413 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.9.2024
COM(2024) 413 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**42. Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die
Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen der EU und die Anwendung
handelspolitischer Schutzinstrumente durch Drittländer gegen die EU im Jahr 2023**

{SWD(2024) 221 final}

DE

DE

ZUSAMMENFASSUNG

Dies ist der 42. Bericht über die handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Europäischen Union (EU). Er umfasst die Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen der EU, die handelspolitischen Schutzmaßnahmen von Drittländern gegenüber aus der EU eingeführten Waren sowie die Tätigkeiten der Anhörungsbeauftragten im Jahr 2023. Dem Bericht ist eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beigefügt, die ausführlichere Informationen und Statistiken enthält.

Im Jahr 2023 hat die EU mehr als doppelt so viele neue Verfahren eingeleitet wie 2022. Diese Zahl entspricht annähernd dem Durchschnitt der Jahre vor 2022. Ein neues Verfahren im Jahr 2023 betraf eine Antisubventionsuntersuchung zu batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen aus China, die von der Kommission von Amts wegen als Reaktion auf eine drohende wirtschaftliche Schädigung eingeleitet wurde.

Infolge des anhaltend konsequenten Vorgehens der EU gegen unfaire Handelspraktiken waren Ende 2023 182 Maßnahmen zum Schutz von fast einer halben Million direkten Arbeitsplätzen in Kraft. Damit diese Maßnahmen Wirkung zeigen können, müssen sie ordnungsgemäß durchgesetzt werden, um sicherzustellen, dass die gewünschten Ergebnisse erzielt werden. Daher setzt die Kommission weiterhin auf Überwachung und Maßnahmen, wenn Ausführer versuchen, Zölle zu umgehen. Im Jahr 2023 wurden vier Maßnahmen untersucht, bei denen der Verdacht auf Umgehung bestand; zwei weitere Maßnahmen wurden auf andere Länder ausgeweitet, um gegen Versandpraktiken vorzugehen. Mehr als ein Fünftel der derzeitigen Maßnahmen dient der Bekämpfung von Umgehungspraktiken, was die entschlossene Reaktion der Kommission auf dieses Problem verdeutlicht.

Auf den Anstieg der von der EU im Jahr 2023 eingeleiteten neuen Untersuchungen hin nahmen auch die gegen die EU oder ihre Mitgliedstaaten eingeleiteten Verfahren aus Drittländern zu. Im Jahr 2023 wurden 20 solcher Verfahren eingeleitet, gegenüber sieben im Jahr 2022. Dies stellt eine Herausforderung für die betroffenen EU-Ausführer dar, die durch die besorgniserregende Zunahme des Einsatzes von Schutzmaßnahmen durch einige Handelspartner der EU noch verschärft wird. Ein wichtiger Teil der Arbeit der für den Handelsschutz zuständigen Dienststellen der EU besteht darin, die Ausführer anzuleiten und zu unterstützen sowie auf Schwachstellen in diesen Untersuchungen von Drittländern hinzuweisen, um einen kontinuierlichen Zugang zu Drittlandsmärkten zu gewährleisten. Im Jahr 2023 intervenierte die Kommission erfolgreich in zwei Schutzmaßnahmenuntersuchungen, nämlich in einer in Marokko, die eingestellt wurde, und in einer anderen in Indien, wo keine Beschränkungen für Einfuhren aus der EU empfohlen wurden.

Ein weiterer Schwerpunkt des Berichts sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und die Frage, wie die Kommission diese wichtige Wirtschaftsgruppe bei der Nutzung der

handelspolitischen Schutzinstrumente unterstützt. Von den aufeinanderfolgenden Krisen der letzten Jahre – der COVID-19-Pandemie, der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine, der Energiekrise und dem Anstieg der Inflation – waren KMU unverhältnismäßig stark betroffen. KMU sind nach wie vor mit Schwankungen konfrontiert und anfälliger für Lieferengpässe und Arbeitskräftemangel, aber auch für unfairen Wettbewerb, der die Wettbewerbsbedingungen verzerrt. Die Kommission setzt sich dafür ein, dass KMU den gleichen Zugang zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten haben und diese in gleicher Weise in Anspruch nehmen können wie größere Unternehmen. Die handelspolitischen Schutzmaßnahmen haben erhebliche Auswirkungen auf KMU; allein durch die Antidumpingmaßnahmen gegenüber Keramikfliesen werden mehr als 100 000 Arbeitsplätze geschützt.

Schließlich werden in dem Bericht einige der wichtigsten Herausforderungen, Entwicklungen und Erfolge im Bereich des Handelsschutzes der letzten fünf Jahre hervorgehoben.

I ANWENDUNG HANDELPOLITISCHER SCHUTZINSTRUMENTE IM JAHR 2023

1. UNTERSUCHUNGSTÄTIGKEIT

1.1. Allgemeiner Überblick

Ende 2023 waren in der EU 182 endgültige Handelsschutzmaßnahmen in Kraft, darunter 120 endgültige Antidumpingmaßnahmen (in 36 Fällen nach Umgehungsuntersuchungen verlängert), 21 Antisubventionsmaßnahmen (in vier Fällen nach Umgehungsuntersuchungen ausgeweitet) sowie eine Schutzmaßnahme. Gegenüber 2022 ist die Zahl dieser Maßnahmen um fünf gestiegen; damit wurden rund 493 000 direkte Arbeitsplätze in der EU geschützt.

Im Jahr 2023 wurden 91 Untersuchungen durchgeführt – ähnlich wie in den Vorjahren (99 im Jahr 2022). Dabei handelte es sich um 21 Ausgangsuntersuchungen und 70 Überprüfungen. Ende 2023 liefen insgesamt 39 Untersuchungen.

Eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, in der weitere Informationen und Statistiken zu diesem Bericht bereitgestellt werden und die Anhänge zu den nachfolgend aufgeführten Abschnitten enthält, liegt vor.

1.2. Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen (siehe Anhänge A bis I)

Im Jahr 2023 leitete die Kommission 12 Untersuchungen (10 Antidumping- und 2 Antisubventionsuntersuchungen) ein, womit der Stand des Zeitraums vor 2022 wieder erreicht wurde. Im Jahr 2022 leitete die Kommission aus den im Vorjahresbericht dargelegten Gründen fünf neue Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen ein, was einer außergewöhnlich niedrigen Zahl entspricht.

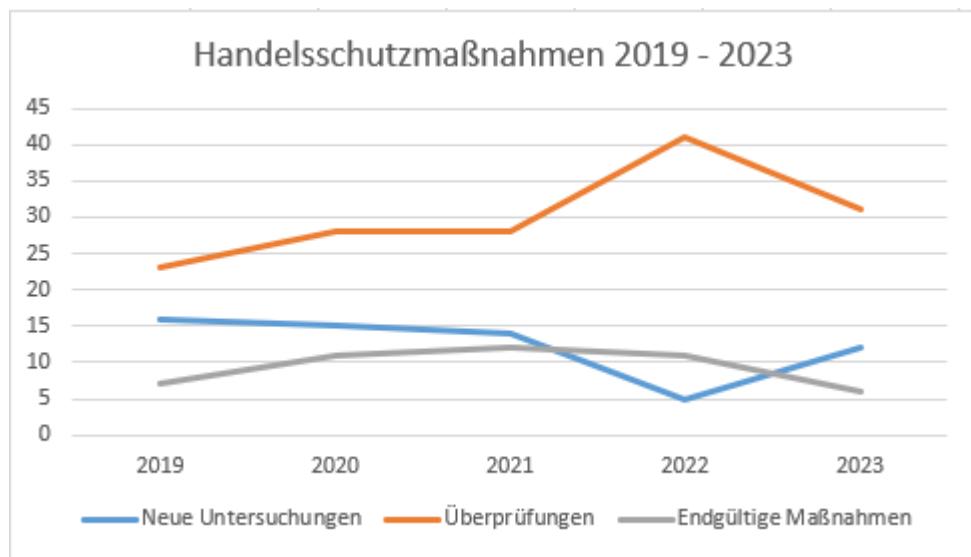
Die Untersuchungen werden zwar normalerweise auf der Grundlage von Anträgen der Industrie durchgeführt, doch 2023 leitete die Kommission ausnahmsweise von sich aus eine Untersuchung ein. Diese betraf Einfuhren batteriebetriebener Elektrofahrzeuge aus China. Die Kommission hatte Beweise für die Existenz zahlreicher chinesischer Subventionen sowie für

eine drohende Schädigung des EU-Wirtschaftszweigs für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge durch einen massiven Anstieg der chinesischen Überkapazitäten gesammelt. Darüber hinaus lagen Beweise für rasch ansteigende Niedrigpreis- und subventionierte Einfuhren batteriebetriebener Elektrofahrzeuge in die EU vor.

Die Anzahl der eingeleiteten Überprüfungen ist von 41 im Jahr 2022 auf 31 im Jahr 2023 zurückgegangen. Dazu gehörten 10 Auslaufüberprüfungen bestehender Maßnahmen und Interimsüberprüfungen zur Überprüfung bzw. Anpassung der Höhe der geltenden Maßnahmen. Dieser Rückgang – insbesondere bei den Auslaufüberprüfungen – ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2023 weniger Maßnahmen ausgelaufen wären als in den Vorjahren.

Insgesamt wurden 43 neue Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen eingeleitet, was weitgehend dem jährlichen Tätigkeitsumfang der letzten fünf Jahre entspricht.

Die Kommission führte in fünf Antidumpinguntersuchungen vorläufige Zölle ein und schloss sechs Antidumpinguntersuchungen mit der Einführung von endgültigen Zöllen ab. Die Kommission beendete eine Antisubventionsuntersuchung (Fettsäure), ohne Maßnahmen einzuführen, da der Antrag zurückgezogen wurde. Sie setzte jedoch die Antidumpinguntersuchung für dieselbe Ware fort, da die Einstellung dieser Untersuchung nicht im Interesse der EU lag. 2023 wurden 23 Auslaufüberprüfungen abgeschlossen und der entsprechende Zoll aufrechterhalten. Zwei Antidumpingmaßnahmen liefen nach Ablauf des fünfjährigen Anwendungszeitraums automatisch aus.



1.3. Schutzmaßnahmenuntersuchungen

Im Jahr 2023 wurden zwei Schutzmaßnahmen geprüft.

Die Kommission führte eine Überprüfung¹ der Schutzmaßnahme durch, die die EU im Jahr 2019 gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse eingeführt hatte, um zu prüfen, ob eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme gerechtfertigt war. Die Überprüfung ergab, dass der Einfuhrdruck nach wie vor hoch war: Der EU-Markt war sowohl hinsichtlich der Menge als auch der Preise für die Ausfuhrländer nach wie vor attraktiv und es bestand nach wie vor ein hohes Maß an Einfuhrdurchdringung auf dem EU-Markt. Die Einfuhren waren von 2021 bis 2022 trotz eines Verbrauchsrückgangs gestiegen. Die weltweiten Überkapazitäten in dem Sektor nahmen weiter zu und die Ausfuhrländer hatten keine anderen Absatzmöglichkeiten gefunden, um die seit 2018 auf dem US- und dem EU-Markt verlorenen Handelsmengen auszugleichen, sodass die Gefahr einer Handelsumlenkung nach wie vor relevant/gegenwärtig war. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass eine vorzeitige Beendigung der Schutzmaßnahme zum 30. Juni 2023 die EU-Stahlindustrie und ihre wirtschaftliche Lage gefährdet hätte. Auf der Grundlage der Einfuhrdaten des Vorjahres aktualisierte die Kommission auch die Liste der Entwicklungsländer, für die die Maßnahme gilt bzw. die von ihr ausgenommen sind. Weitere Änderungen wurden an der Schutzmaßnahme für Stahl vorgenommen, um die Handelsströme bestimmter Waren zwischen Großbritannien und Nordirland zu fördern.²

Im Januar 2023 leitete die Kommission eine Überprüfung ein, um ein Urteil des Gerichts in Bezug auf die im Jahr 2019 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems eingeführte bilaterale Schutzmaßnahme³ betreffend Einfuhren von Indica-Reis aus Kambodscha und Myanmar umzusetzen. Die Überprüfung wurde im März 2024 mit der Wiedereinführung der Schutzmaßnahme abgeschlossen.

1.4. Kontrollen während der Untersuchungen

Um eine zuverlässige Entscheidungsfindung und ein korrektes Ergebnis zu gewährleisten, ist es von zentraler Bedeutung, dass die in den Handelsschutzuntersuchungen verwendeten Informationen zutreffend und vollständig sind.

Im Jahr 2023 überprüfte die Kommission Daten von 136 Unternehmen, davon 78 in der EU und 58 in Drittländern. Die meisten dieser Überprüfungen fanden vor Ort bei den Unternehmen statt; nur bei 15 Unternehmen wurden die Daten aus der Ferne überprüft – ein Verfahren, das 2020 eingeführt worden war, um den COVID-19-Reisebeschränkungen Rechnung zu tragen.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1301 der Kommission vom 26. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission zur Einführung einer endgültigen Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 161 vom 27.6.2023, S. 44).

² Durchführungsverordnung (EU) 2023/1331 der Kommission vom 29. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 zur Einführung einer endgültigen Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 166 vom 30.6.2023, S. 98) und Verordnung (EU) 2020/2170 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Anwendung von Zollkontingenten der Union und anderen Einfuhrkontingenten (ABl. L 432 vom 21.12.2020, S. 1).

³ Die Maßnahme lief im Januar 2022 aus.

2. WIRKSAME ANWENDUNG UND DURCHSETZUNG VON HANDELSPOLITISCHEN SCHUTZINSTRUMENTEN

2.1. Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung von Maßnahmen (siehe die Anhänge J, K, M und Q)

Die Gewährleistung der Wirksamkeit handelspolitischer Schutzmaßnahmen hat für die Kommission nach wie vor hohe Priorität. Sie überwacht daher die Auswirkungen von Antidumping- und Ausgleichszöllen auf die Einfuhrströme und reagiert umgehend, wenn Maßnahmen oder Zölle umgangen werden. Durch diese Überwachung wird die Handelsschutzpolitik der EU gefördert, indem sichergestellt wird, dass die bestehenden Maßnahmen eingehalten werden und letztlich ihren Zweck erfüllen. Die Überwachung zielt in erster Linie darauf ab, Praktiken der Umgehung und des Auffangens⁴, einschließlich Betrug, zu bekämpfen.

Als Umgehung gilt eine Veränderung des Handelsgefüges zwischen Drittländern und der EU, die sich aus einer Praxis, einem Fertigungsprozess oder einer Arbeit ergibt, für die es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt. Bleibt sie unkontrolliert, so untergräbt sie die Wirksamkeit des Handelsschutzes und schwächt die Wirkung von Abhilfemaßnahmen, wodurch es für Länder schwieriger wird, gegen unfaire Handelspraktiken vorzugehen und sie zu korrigieren.

In den letzten Jahren war die Kommission mit zunehmend komplexen Umgehungspraktiken konfrontiert. Einfachere Methoden wie die „Schraubmontage“ von Teilen oder die reine Umladung von Waren durch Drittländer werden seltener genutzt. Sie werden durch Montageverfahren abgelöst, die ein gewisses Maß an industrieller Tätigkeit erfordern, mit der möglicherweise die Beschaffenheit der Ware verändert wird, aber nur eine äußerst begrenzte Wertsteigerung für die Enderzeugnisse erzielt wird. Diese werden dann unter Umgehung des zuvor auferlegten Zolls in die EU eingeführt.

Die Überwachung umfasst eine kontinuierliche Analyse der Handelsströme, wobei alle Faktoren berücksichtigt werden, die für die Einschätzung der Marktentwicklungen nach der Einführung von Maßnahmen erforderlich sind.

Besonders genau überwacht werden Fälle, in denen betrügerischen Wirtschaftsbeteiligten durch niedrigere oder Nullsätze, die bestimmten Ausführern aufgrund individueller Umstände gewährt werden, die Möglichkeit eröffnet wird, Zölle durch Umlenkung⁵ zu umgehen. Diesem Risiko wird durch besondere Überwachungsklauseln entgegengewirkt. Im Jahr 2023

⁴ Diese liegen vor, wenn die Ausführer ihre Preise senken, um Zölle zu umgehen oder aufzufangen.

⁵ Verkauf der Ware an einen ausführenden Hersteller, der entweder keinen Antidumpingmaßnahmen unterliegt oder für den ein niedrigerer Zollsatz gilt und der die Ware anschließend ausführt.

wurden diese Klauseln in alle Verordnungen zur Einführung endgültiger Maßnahmen mit unterschiedlichen individuellen Zollsätzen aufgenommen, wodurch sich die Gesamtzahl der Maßnahmen mit einer besonderen Überwachungsklausel auf 62 erhöhte.

Liegen der Kommission – entweder aus ihren eigenen Überwachungstätigkeiten oder vonseiten der Industrie – hinreichende Beweise dafür vor, dass die Maßnahmen umgangen werden, leitet sie eine Umgehungsuntersuchung ein.

2023 leitete die Kommission zu vier Maßnahmen Umgehungsuntersuchungen ein, die auf Versand- und Montagevorgänge abzielten:

- Antisubventionsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Biodiesel aus Indonesien über China und das Vereinigte Königreich,
- Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Birkensperrholz aus Russland über die Türkei und Kasachstan und
- Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl aus Indonesien über Taiwan, die Türkei und Vietnam.

Im Jahr 2023 schloss die Kommission zwei Umgehungsuntersuchungen zu Antidumpingmaßnahmen gegenüber warmgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indonesien und gegenüber bestimmten Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken aus nicht rostendem Stahl zum Stumpfschweißen mit Ursprung in China ab. In beiden Fällen stellte die Kommission fest, dass die Maßnahmen durch Vorgänge in anderen Ländern umgangen wurden. Im Fall der warmgewalzten Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl wurden die Maßnahmen auf Einfuhren aus der Türkei ausgeweitet, und im Fall der Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Stahl wurden die Maßnahmen auf Einfuhren aus Malaysia ausgeweitet.

Im Jahr 2023 schloss die Kommission zudem eine Antiabsorptionsuntersuchung zu den Maßnahmen gegenüber Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in China ab, die zu einem erheblichen Anstieg der auferlegten Zölle führte.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehung und Absorption macht die Kommission die Zollbehörden und die EU-Industrieverbände auch auf Fälle aufmerksam, in denen Probleme auftreten könnten. Die Kommission fordert diese daher auf, auch die Handelsströme und die eingeführten Sendungen zu überwachen und zu überprüfen sowie Rückmeldungen zu geben. Unterstützt wird dies durch eine enge Zusammenarbeit mit den Durchsetzungsbehörden (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und Behörden der Mitgliedstaaten).

2023 überwachte die Kommission weiterhin die Verpflichtungen, die sie von ausführenden Herstellern von Zitronensäure in China und Biodiesel in Argentinien angenommen hatte, um

sicherzustellen, dass die Ausführer ihren Verpflichtungen nachkommen und dass die ihnen gewährten Zollaussetzungen tatsächlich gerechtfertigt sind. Anfang 2024 widerrief die Kommission jedoch die Annahme der Verpflichtungen in Bezug auf Zitronensäure aufgrund der Verletzung der damit verbundenen Bedingungen sowie wegen Vertrauensbruchs und die Ausführer wurden dem Antidumpingzoll unterworfen.

Das Ex-post-Überwachungssystem für Stahl- und Aluminiumeinfuhren wurde 2023 fortgesetzt, wobei monatlich Daten auf der Website der Kommission für Handel⁶ veröffentlicht wurden. Im Zuge dieser Überwachung werden Informationen über die Einfuhrströme von Waren gesammelt, die unter die Maßnahmen nach „US Section 232“ fallen.

2.2. Gerichtliche Überprüfung durch die EU-Gerichte (Anhang S)

Im Jahr 2023 ergingen 25 Urteile des Gerichts und des Gerichtshofs im Bereich der handelspolitischen Schutzinstrumente. Das Gericht fällte 14 Entscheidungen, während der Gerichtshof zehn Berufungsklagen (von denen eine einen Antrag auf Zulassung als Streithelfer betraf) und ein Vorabentscheidungsersuchen entschied. 2023 wurden 18 neue Gerichtsverfahren zu Handelsschutzfällen eingeleitet – neun vor dem Gericht und neun vor dem Gerichtshof.

Im Jahr 2023 wurden in der Rechtsprechung mehrere wichtige Themen behandelt, die in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beschrieben werden. Besonders hervorzuheben sind die folgenden zwei Sachverhalte, die erstmals Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung waren und vom Gerichtshof bestätigt wurden: der Umgang der Kommission mit der Zurechnung grenzüberschreitender finanzieller Beihilfen bei Antisubventionsuntersuchungen und die Methode zur Berechnung des Dumpings in Fällen von Einfuhren aus Ländern, in denen staatlich verursachte Verzerrungen in der Wirtschaft vorliegen – d. h. Artikel 2 Absatz 6a der Antidumping-Grundverordnung⁷. Zu den weiteren Forderungen, die in den Gerichtsverfahren erhoben wurden, gehören die Folgen einer Verletzung von Verpflichtungen; Preisauswirkungen, Preisunterbietung und Zielpreisunterbietung (Schadensspanne⁸); die Definition eines repräsentativen Einführer- oder Ausführerverbands und die Analyse nennenswerter Verzerrungen sowie die Einleitung von Auslaufüberprüfungen. Die Kommission hat in allen genannten Fragen recht bekommen, mit Ausnahme des letztgenannten Punktes, gegen den ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

⁶ [Stahl- und Aluminiumüberwachung \(europa.eu\)](#).

⁷ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpfte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern.

⁸ Differenz zwischen den Einfuhrpreisen einschließlich der Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der EU und einer angemessenen Gewinnspanne.

3. SOZIAL- UND UMWELTSTANDARDS BEI HANDELSPOLITISCHEN SCHUTZINSTRUMENTEN

Die Änderungen der EU- Handelsschutzvorschriften in den Jahren 2017 und 2018 sind Ausdruck des Engagements der EU für hohe Sozial- und Umweltstandards.

Seit der Einführung der Dumpingberechnungsmethode im Jahr 2017 für Fälle, in denen der Markt durch staatliche Eingriffe nennenswert verzerrt wird, muss für die Ermittlung eines unverzerrten Normalwerts ein geeignetes repräsentatives Land ausgewählt werden. Liegen für mehrere Länder geeignete Daten vor, so kann die Kommission bei der Auswahl des repräsentativen Landes Unterschiede im Niveau des Sozial- und Umweltschutzes in den vorgeschlagenen Ländern berücksichtigen.

Im Jahr 2023 wurde die Frage der Sozial- und Umweltstandards bei der Auswahl eines repräsentativen Landes in zwei Antidumpingfällen, in denen die Methode der nennenswerten Verzerrungen angewandt wurde, nicht berücksichtigt. In beiden Fällen verfügte nur ein potenzielles repräsentatives Land über die entsprechenden Daten.

Seit den im Juni 2018 vorgenommenen Gesetzesänderungen zur Modernisierung des Handelsschutzes werden soziale und ökologische Erwägungen im Rahmen von Untersuchungen bei der Berechnung einer Schadensspanne noch umfassender berücksichtigt. Konkret können die Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der EU während der Laufzeit von Maßnahmen die Kosten für die Einhaltung multilateraler Umweltübereinkommen und der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation beinhalten. Sie umfassen beispielsweise die zusätzlichen künftigen Kosten zur Sicherstellung der Einhaltung des EU-Emissionshandelssystems, einem Eckpfeiler der EU-Politik zur Einhaltung multilateraler Umweltübereinkommen. In jedem Fall beruhten die zusätzlichen Kosten für die EU-Hersteller auf dem geschätzten Preis der EU-Zertifikate, die während des Zeitraums hätten erworben werden müssen, in dem die Maßnahmen in Kraft waren. Diese Kosten entfielen auf die folgenden fünf (von insgesamt sechs) Antidumpingverfahren, die 2023 mit der Einführung endgültiger Maßnahmen endeten: Kraftfahrzeugräder aus Aluminium (Marokko), Fettsäure (Indonesien), Keramikfliesen (Indien/Türkei) und Polyestergarne (China). Durch die Hinzurechnung dieser Kosten erhöhten sich die nicht schädigenden Preise⁹ und damit die Schadensspannen. In allen Fällen waren die eingeführten Maßnahmen jedoch nicht unmittelbar betroffen, da sie auf Dumpingspannen beruhten.¹⁰ Auswirkungen auf die endgültige Höhe der Maßnahmen ergeben sich nur dann, wenn die eingeführten Zölle auf Schadensspannen beruhen.

⁹ Der Preis, den der Wirtschaftszweig unter normalen Umständen, d. h. ohne gedumpte oder subventionierte Einführen, voraussichtlich in Rechnung gestellt hätte.

¹⁰ Der Zollsatz beruht auf der Dumpingspanne, es sei denn, die Schädigung würde mit einem niedrigeren Satz beseitigt.

4. TÄTIGKEITEN DER ANHÖRUNGSBEAUFTRAGTEN

Die Aufgabe der Anhörungsbeauftragten besteht darin, sicherzustellen, dass interessierte Parteien, die von Verfahren oder Maßnahmen im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften über den internationalen Handel betroffen sind, ihre Verfahrensrechte – wie das Recht auf Anhörung – wirksam wahrnehmen können. Im Jahr 2023 gingen der Anhörungsbeauftragten 16 Anträge auf Intervention zu, von denen 15 Anträge Handelsschutzverfahren betrafen (13 von ausführenden Herstellern und zwei von EU-Verwendern), darunter drei Anträge auf Verlängerung der Frist für Stellungnahmen. Die wichtigsten in den Anträgen behandelten Themen umfassten zusätzliche Unterrichtung oder Einwände gegen die Tatsachen und Feststellungen. In zwei Fällen brachten die interessierten Parteien Fragen außerhalb des Mandats der Anhörungsbeauftragten zur Sprache, wie die sofortige Einstellung der Untersuchung und die Zuerkennung des Status einer interessierten Partei. In einem anderen Fall zog die interessierte Partei ihren Antrag zurück und in einigen wenigen Fällen gingen der Anhörungsbeauftragten Anträge zu, die im Wesentlichen an die für die Untersuchung zuständigen Dienststellen gerichtet waren.

Aufgrund der gängigen Praxis der Anhörungsbeauftragten, die interessierten Parteien aufzufordern, ihre Bedenken zunächst bei den für die Untersuchung zuständigen Kommissionsdienststellen vorzubringen, anstatt ihnen sofort eine Anhörung zu gewähren, fanden 2023 keine Anhörungen statt. Im Jahr 2023 gelang es den interessierten Parteien, ihre Probleme direkt mit den Untersuchungsteams zu lösen. Die Anhörungsbeauftragte verfolgte den Lösungsprozess aufmerksam und stand den interessierten Parteien weiterhin zur Verfügung.

Die Anhörungsbeauftragte stellte fest, dass die Verfahrensrechte der Parteien in allen Fällen gewahrt wurden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Zusammenarbeit zwischen der Anhörungsbeauftragten und den Dienststellen für handelspolitische Schutzinstrumente im Jahr 2023 beispielhaft war.

5. UMGANG MIT HANDELSSCHUTZMAßNAHMEN GEGEN DIE EU

Als einer der weltweit führenden Ausführer ist die EU häufig Gegenstand von Handelsschutzuntersuchungen von Drittländern. Auch wenn das Recht, handelspolitische Schutzinstrumente im Einklang mit den WTO-Regeln zu nutzen, nicht infrage gestellt wird, erfüllen die Untersuchungen von Drittländern die erforderlichen Standards manchmal nicht. Die im Anschluss an solche Untersuchungen eingeführten Maßnahmen stellen ein schwerwiegendes und ungerechtfertigtes Hindernis für den Wirtschaftszweig der EU in Bezug auf den Zugang zu Drittlandsmärkten dar.

Die Kommission überwacht daher regelmäßig von Drittländern durchgeführte Untersuchungen und interveniert zur Unterstützung des Wirtschaftszweigs der EU oder der Mitgliedstaaten. Die Interventionen der Kommission zielen darauf ab, die negativen

Auswirkungen ungerechtfertigter oder unfairer handelspolitischer Schutzmaßnahmen für EU-Unternehmen auf den Ausfuhrmärkten so gering wie möglich zu halten.

Leitet ein Drittland eine Handelsschutzuntersuchung gegen die EU ein, so interveniert die Kommission gegebenenfalls, um Verfahren oder Behauptungen anzufechten, die möglicherweise nicht mit den WTO-Regeln vereinbar sind. Im Durchschnitt greift die Kommission in etwa 50 Fällen pro Jahr ein, indem sie schriftliche Stellungnahmen an die Untersuchungsbehörden übermittelt und an Anhörungen teilnimmt, um sicherzustellen, dass die Rechte und Interessen der EU-Ausführer gewahrt werden.

Bereits in mehreren Fällen haben die Interventionen der Kommission zu einem günstigeren Ergebnis für die EU-Ausführer geführt. Die Leistungen der Kommission im Jahr 2023 werden in der begleitenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen erläutert; einige Beispiele sind nachstehend aufgeführt.

- Im Oktober 2022 leitete Marokko eine Schutzmaßnahmenuntersuchung zu Einfuhren von Schläuchen für Fahrräder, Velozipede, Motorräder und Motorroller ein, die sich auf EU-Ausfuhren im Wert von rund 2 Mio. EUR auswirken könnte. Die Kommission intervenierte unverzüglich und wies auf Mängel bei der Einleitung sowie bei der Analyse der Schädigung und der Schadensursache hin. Am 3. Juli 2023 beschloss Marokko, die Untersuchung einzustellen, ohne Maßnahmen einzuführen.
- Im Oktober 2022 leitete Indien eine Schutzmaßnahmenuntersuchung zu den Einfuhren von Polyvinylchlorid ein. Die Kommission hat sich nachdrücklich für EU-Ausfuhren im Wert von 48 Mio. EUR eingesetzt, eine schriftliche Stellungnahme eingereicht und an einer öffentlichen Anhörung teilgenommen. Im Mai 2023 veröffentlichte Indien Feststellungen, in denen die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für Einfuhren aus China, den USA, Taiwan und Russland empfohlen wurde. Es wurde empfohlen, keine Beschränkungen für Einfuhren aus der EU einzuführen. Diese Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.
- Die Kommission intervenierte 2023 auch in einer Antidumpinguntersuchung zu Ammoniumnitrat aus Litauen, die im Juni 2022 von der australischen Antidumpingkommission eingeleitet worden war. Das wirtschaftliche Interesse der EU lag bei rund 5 Mio. EUR. Die Untersuchung wurde im August 2023 eingestellt, da keine Schädigung vorlag.
- Im Februar 2023 leiteten die USA eine Antidumpinguntersuchung zu Weißblecherzeugnissen aus Deutschland und den Niederlanden ein. Das wirtschaftliche Interesse an diesem Fall war sehr groß und mit 1 Mrd. EUR höher als in allen anderen Handelsschutzverfahren der USA gegen die EU oder ihre Mitgliedstaaten. Die Kommission war sehr aktiv an der Untersuchung beteiligt und im Januar 2024 wurde die Untersuchung offiziell eingestellt.

Ende des Jahres 2023 waren 176 Handelsschutzmaßnahmen in Kraft, die EU-Ausfuhren betrafen; das sind sechs mehr als im Jahr 2022. Die Gesamtzahl der geltenden Maßnahmen ist wieder gestiegen, nachdem sie 2022 kurz auf 170 zurückgegangen war. Antidumpingmaßnahmen sind nach wie vor das am häufigsten genutzte handelspolitische Schutzinstrument. Im Jahr 2023 waren 127 Antidumping-, 42 Schutz- und sieben

Antisubventionsmaßnahmen in Kraft, gegenüber 126 Antidumping-, 37 Schutz- und sieben Antisubventionsmaßnahmen im Jahr 2022.

In den USA sind mit 38 geltenden Maßnahmen nach wie vor die meisten handelspolitischen Schutzinstrumente gegen EU-Ausfuhren in Kraft. Danach folgen China und die Türkei mit jeweils 18 Maßnahmen, während in Brasilien und Indonesien jeweils elf Maßnahmen gelten. Weitere aktive Verwender handelspolitischer Schutzinstrumente sind Kanada mit neun geltenden endgültigen Maßnahmen, gefolgt von Australien, Madagaskar und Südafrika, wo 2023 jeweils sieben Maßnahmen gegen EU-Ausfuhren in Kraft waren.

Im Jahr 2023 wurden 20 neue Untersuchungen gegen die EU oder gegen ihre Mitgliedstaaten eingeleitet, was einem erheblichen Anstieg gegenüber dem Vorjahr entspricht; 2022 waren es nur sieben, einer der niedrigsten Werte der letzten zehn Jahre. Auf neue Schutzmaßnahmenuntersuchungen entfielen 60 % der neuen Fälle (12 von 20 Fällen), während es sich bei den anderen acht um Antidumpinguntersuchungen handelte. Indonesien und Madagaskar haben im vergangenen Jahr mit fünf bzw. vier Untersuchungen eine beträchtliche Zahl neuer Schutzmaßnahmenuntersuchungen eingeleitet.

Eine ähnliche Entwicklung war bei der Einführung neuer Maßnahmen zu beobachten. Von den elf im Jahr 2023 eingeführten neuen Maßnahmen mit Auswirkungen auf EU-Ausfuhren handelte es sich bei sieben um Schutzmaßnahmen und bei den übrigen um Antidumpingmaßnahmen. Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2022 12 Maßnahmen eingeführt, von denen es sich nur bei zwei um Schutzmaßnahmen und bei den übrigen um Antidumpingmaßnahmen handelte. Im Jahr 2023 führte Madagaskar allein drei neue Schutzmaßnahmen ein.

Diese verstärkte Verwendung von Schutzmaßnahmenuntersuchungen ist besonders besorgnisregend, da Schutzmaßnahmen nach den WTO-Regeln für Einfuhren aus allen Ursprungsländern gelten und nicht nur für jene aus Ursprungsländern mit unfairen Handelsbedingungen. Daher sind Schutzmaßnahmen die restriktivsten aller handelspolitischen Abhilfemaßnahmen und sollten nur als Reaktion auf einen massiven Anstieg der Einfuhren infolge einer unvorhergesehenen Entwicklung und unter der Einhaltung strenger Kriterien eingesetzt werden. Die Kommission intervenierte in allen Fällen, in denen systemimmanente Probleme und Mängel festgestellt wurden.

6. WTO-BEZOGENE TÄTIGKEITEN

Die WTO hält zweimal jährlich – im Frühjahr und im Herbst – Sitzungen der Ausschüsse für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, für Antidumping und für Schutzmaßnahmen ab. Im Zusammenhang mit dem Antidumpingausschuss richtet die WTO auch Arbeitsgruppen für die Umsetzung ein, in denen sich die Mitglieder über ihre praktische Vorgehensweise bei solchen Untersuchungen austauschen. Darüber hinaus finden informelle Sitzungen für

„Freunde von Schutzmaßnahmenuntersuchungen“ statt. Zudem veranstaltete die WTO im Mai 2023 einen Workshop für die Leiter der Untersuchungsbehörden.

Diese Treffen bieten den WTO-Mitgliedern die Möglichkeit, die Umsetzung der Übereinkommen durch die Untersuchungsbehörden zu überwachen, und dienen als Forum für den Austausch von Meinungen und Bedenken in Hinblick auf Handelsschutzuntersuchungen. Die EU spielt in allen Ausschüssen eine aktive Rolle, bringt Anliegen vor und verteidigt ihre eigenen Maßnahmen.

Im Antidumpingausschuss äußerte die EU unter anderem Bedenken hinsichtlich der US-Untersuchung zu Weißblecherzeugnissen aus u. a. Deutschland und den Niederlanden (die Untersuchung gegen die Niederlande wurde im Januar 2024 eingestellt). Die EU wies darauf hin, dass keine Beweise für Dumping vorlagen, und argumentierte, dass der Fall einer Schutzmaßnahmenuntersuchung gleichkam, die fast alle Einfuhren in die USA betraf. Die EU verteidigte ihre Maßnahmen gegen die Kritik anderer Mitglieder in einigen Fällen, darunter Fälle im Zusammenhang mit Wulstflachprofilen (Wulstflachstahl) aus der Türkei, Fettsäure aus Indonesien und Rohren aus duktilem Gusseisen aus Indien. Sie wies auch die unbegründete Kritik Chinas an der langen Laufzeit einiger Maßnahmen zurück.

Die EU beteiligte sich an der Arbeitsgruppe zur Umsetzung von Antidumpingmaßnahmen, die 2023 nur eine Sitzung abhielt. Im Mittelpunkt der Gespräche standen die Preisanalyse und die Bewertung der Schadensursachen in Antidumpinguntersuchungen.

Im Rahmen des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen waren 2023 Subventionsmeldungen fällig; diese werden alle zwei Jahre eingereicht. Aus den aktuellen Informationen des WTO-Sekretariats zu den Meldungen geht hervor, dass nur etwas mehr als ein Drittel der Mitglieder ihren Meldungspflichten im Rahmen des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen nachgekommen sind. Die Kommission übermittelte die Subventionsmeldung der EU, die sowohl die auf EU-Ebene gewährten Subventionen als auch die der Mitgliedstaaten abdeckt. Die EU forderte, den Meldungspflichten gewissenhafter nachzukommen. Um andere WTO-Mitglieder bei dieser Aufgabe zu unterstützen, nahm die Kommission im Juni 2023 an einer vom WTO-Sekretariat organisierten Veranstaltung über das Verfahren der Einreichung einer Subventionsmeldung teil.

Im regulären Ausschuss für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen verteidigte die EU als Reaktion auf die Kritik Chinas ihre Entscheidung, eine Antisubventionsuntersuchung zu batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen aus China einzuleiten. Die EU thematisierte die Entscheidung Chinas, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung die Maßnahmen gegenüber Kartoffelstärke aus der EU aufrechtzuerhalten, obwohl die Subventionen weder spezifisch noch anfechtbar sind. Die Ausschussmitglieder erörterten auch die Rolle von Subventionen bei der Entstehung von Überkapazitäten und die Auswirkungen auf die Entwicklungsländer.

Im Ausschuss für Schutzmaßnahmen kritisierten mehrere Länder die weltweite Zunahme von Schutzmaßnahmen sowie die Tatsache, dass diese für lange Zeiträume verhängt werden und weitere Verlängerungen zum Standard werden. Ferner wurden Bedenken darüber geäußert, dass Schutzmaßnahmen häufig zusammen mit Antidumping-, Ausgleichs- und anderen

einseitigen Maßnahmen für dieselbe Ware eingeführt werden. Die EU verteidigte ihre Schutzmaßnahme für Stahl gegenüber der Kritik mehrerer Länder, wonach die Maßnahme hätte beendet werden müssen und nicht verlängert werden dürfen. Die EU äußerte Bedenken über die allgemeinen Schutzmaßnahmen anderer Mitglieder, insbesondere über die besorgniserregende Tendenz Indonesiens, das Instrument übermäßig zu nutzen und zu missbrauchen, mit unzureichenden Standards im Hinblick auf die Einleitung, Unterrichtung und Transparenz. Aufgrund des Widerstands Indiens wurde kein Konsens über den Vorschlag der USA erzielt, die informelle Gruppe „Freunde von Schutzmaßnahmenuntersuchungen“ an den Ausschuss zu übertragen.

Im Mai 2023 veranstaltete die WTO einen Workshop für die Leiter der Untersuchungsbehörden, in dessen Rahmen Entscheidungsträger sich gemeinsam offen über Informationen, Ideen und bewährte Verfahren austauschen konnten. Diskutiert wurden Themen wie rechtliche und praktische Entwicklungen, Herausforderungen im Zusammenhang mit Ressourcen und Fortbildungen, die Durchführung von Untersuchungen während der Pandemie sowie administrative, schiedsrichterliche und gerichtliche Überprüfungen.

Im Juni 2023 nahm die EU im Namen der 27 Mitgliedstaaten das WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen an, das auf der 12. Ministerkonferenz im Vorjahr geschlossen worden war. Das Übereinkommen tritt in Kraft, sobald zwei Drittel der WTO-Mitglieder es angenommen haben. Die WTO-Verhandlungen zu den noch offenen Fragen wurden fortgesetzt, um ein umfassendes Übereinkommen zu erzielen.

Auch 2023 setzten die EU und andere gleich gesinnte WTO-Mitglieder im Rahmen der WTO-Initiative zur Reform der Subventionen für fossile Brennstoffe¹¹ (WTO Fossil Fuel Subsidy Reform) und im Rahmen der strukturierten Gespräche über Handel und ökologische Nachhaltigkeit¹² ihre Arbeit in subventionsbezogenen Bereichen fort.

Die trilaterale Zusammenarbeit mit den USA und Japan zielte im Jahr 2023 weiterhin darauf ab, marktverzerrende politische Maßnahmen und Praktiken, einschließlich Subventionen, die derzeit nicht ausreichend von den WTO-Regeln erfasst werden, abzubauen. Die Partner konzentrierten sich auch auf die Ermittlung spezifischer Beispiele und den Austausch von Informationen über nicht marktkonformes Verhalten in verschiedenen Sektoren sowie auf mögliche Instrumente zur Bekämpfung der ermittelten Praktiken.

II KMU UND HANDELPOLITISCHE SCHUTZINSTRUMENTE

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind das Rückgrat der europäischen Wirtschaft. Die 24 Millionen KMU in der EU machen 99 % aller Unternehmen in der EU aus, stellen zwei

¹¹ [Reform der Subventionen für fossile Brennstoffe – WTO](#).

¹² [Handel und ökologische Nachhaltigkeit – WTO](#).

Drittels der Arbeitsplätze im Privatsektor in der EU und sind tief in den regionalen Gemeinschaften verwurzelt. Auf sie entfällt mehr als die Hälfte der Wertschöpfung im nichtfinanziellen Wirtschaftssektor der EU, und sie sind Europas Nährboden für Innovation, Vielfalt und Gleichberechtigung. KMU sind für den grünen und den digitalen Wandel in der EU und für ihren langfristigen Wohlstand von entscheidender Bedeutung.¹³

Für diese Unternehmen sind gleiche Wettbewerbsbedingungen besonders wichtig, da sie besonders anfällig für die schädlichen Auswirkungen unfairen Wettbewerbs sind. Im Allgemeinen – wenn auch nicht immer – verfügen sie über weniger Erfahrung, Wissen und Ressourcen in Bezug auf die Beteiligung an Handelsschutzuntersuchungen.

Gleichzeitig unterliegen KMU in Handelsschutzuntersuchungen jedoch denselben Rechten und Pflichten wie größere Unternehmen, da die rechtlichen Anforderungen unabhängig von der Unternehmensgröße dieselben bleiben. Dazu zählen der Umfang der für einen Antrag erforderlichen Beweise, die Fristen für die Beantwortung von Fragebogen oder für die Übermittlung von Informationen, der Zugang zu Unterlagen, die Zusammenarbeit usw. In Anbetracht der begrenzten Ressourcen und Kapazitäten der KMU hat die Kommission versucht, praktische Wege zu finden, um potenzielle Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme von Handelsschutzmaßnahmen zu minimieren.

2018 wurde offiziell anerkannt, wie wichtig es ist, KMU im Hinblick auf den Zugang zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten zu unterstützen; damals wurden die handelspolitischen Schutzinstrumente modernisiert und das Europäische Parlament und der Rat nahmen spezifische Verweise in die Antidumping-Grundverordnung¹⁴ (Artikel 5 Absatz 1a) und die Antisubventions-Grundverordnung¹⁵ (Artikel 10 Absatz 1a) auf.

Informationen für KMU

Bereits 2004 wurde ein Handelsschutz-Helpdesk (TDI-Helpdesk) für KMU eingerichtet, um auf allgemeine oder fallspezifische Fragen von KMU einzugehen. Seitdem haben viele solcher Unternehmen diesen Dienst in Anspruch genommen; 2018 wurde der KMU-Helpdesk im Zuge der Modernisierung aufgewertet und offiziell anerkannt.

Gleichzeitig veröffentlichte die Kommission einen speziellen Leitfaden für KMU zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten¹⁶ auf einer eigens für KMU eingerichteten Webseite¹⁷, die ebenfalls im Juni 2018 veröffentlicht wurde. Mithilfe dieser Webseite können sich

¹³ [Jahresbericht 2023 über europäische KMU](#).

¹⁴ [Verordnung \(EU\) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpfte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern](#).

¹⁵ [Verordnung \(EU\) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern](#).

¹⁶ [Handelspolitische Schutzinstrumente, Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen – Amt für Veröffentlichungen der EU \(europa.eu\)](#).

¹⁷ [Unterstützung für KMU – Europäische Kommission \(europa.eu\)](#).

Unternehmen besser im System zurechtfinden, und zwar nicht nur innerhalb der EU, sondern auch dann, wenn sie von Handelsschutzuntersuchungen in Drittländern betroffen sind.

Der Europäische Rechnungshof lobte diese Initiativen 2020 in seinem Prüfbericht über die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU¹⁸. In dem Bericht wurde die Kommission jedoch nachdrücklich aufgefordert, weiter zu gehen und für eine „[b]essere Bekanntmachung handelspolitischer Schutzinstrumente“ zu sorgen „und dabei besonders auf die spezifischen Bedürfnisse von KMU [zu] achten“. Im Jahr 2021 reagierte die Kommission auf diese Empfehlung, indem sie einen ausführlichen, sieben Module umfassenden Leitfaden für Handelsschutzuntersuchungen¹⁹ ausarbeitete, veröffentlichte und 2022 online in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung stellte.

Die verschiedenen Leitfäden wurden durch Fortbildungen und Informationsveranstaltungen ergänzt, die direkt für KMU – Hersteller, Nutzer oder Einführer – im Rahmen der „Market Access Days“ (Marktzugangstage) in Frankreich, Kroatien, Italien und Estland und auch online angeboten wurden, um EU-weit eine größere Reichweite zu gewährleisten. Auf diesen Veranstaltungen, die 2023 häufiger stattfanden, setzten sich oft einige KMU zum ersten Mal mit dem Thema „Handelsschutz“ auseinander. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, ihre KMU über diese Veranstaltungen zu informieren, um die KMU noch besser zu erreichen und sie für die Möglichkeiten und Chancen zu sensibilisieren, die ihnen die handelspolitischen Schutzinstrumente bieten.

Praktische Unterstützung für KMU bei Untersuchungen

Die Kommission unterstützt den Wirtschaftszweig der EU, einschließlich KMU, in allen Phasen von Handelsschutzuntersuchungen. Die Einreichung von Anträgen kann für diese Unternehmen eine Herausforderung darstellen; der kürzlich aktualisierte, in allen Amtssprachen der EU erhältliche Leitfaden bietet hier nützliche Hilfestellung.²⁰ Auch die Stelle für die Einreichung von Anträgen der für den Handelsschutz zuständigen Dienststellen kann KMU bei diesem Verfahren anleiten. Beispielsweise leitete die Kommission im Jahr 2022 eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Wulstflachprofilen aus Stahl (Wulstflachstahl) aus China und der Türkei ein. Bei den EU-Herstellern dieser Ware handelt es sich ausschließlich um KMU und der Antrag wurde von einem einzigen KMU-Hersteller unter Anleitung der Stelle für die Einreichung von Anträgen ausgearbeitet. Diese Untersuchung führte Anfang Januar 2024 zur Einführung von Maßnahmen.

Bei der Durchführung von Untersuchungen stimmt die Kommission die Untersuchungszeiträume nach Möglichkeit auf die Haushaltsjahre ab. Dies ist hilfreich für KMU, da so der Aufwand und die Komplexität bei der Beantwortung von Fragebogen

¹⁸ [Sonderbericht Nr. 17/2020: Handelspolitische Schutzinstrumente: Wirkungsvoller Schutz von EU-Unternehmen gegen gedumpte und subventionierte Einfuhren. Europäischer Rechnungshof \(europa.eu\).](#)

¹⁹ [Handelsschutz – Bibliothek \(europa.eu\).](#)

²⁰ [Die Antragstellung bei Antidumpingverfahren – Amt für Veröffentlichungen der EU \(europa.eu\).](#)

verringert werden. Die Kommission unterstützt KMU auch beim Ausfüllen dieser Fragebogen, die für die Durchführung der Untersuchung erforderlich sind.

Bei Untersuchungen, für die eine Stichprobe erforderlich ist und bei denen ein fragmentierter, aus KMU bestehender Wirtschaftszweig betroffen ist, stellt die Kommission sicher, dass diese Stichprobe für alle Unternehmensgrößen repräsentativ ist. Darüber hinaus wird der Zusammensetzung eines Wirtschaftszweigs bei der Schadensanalyse Rechnung getragen. So führte die Kommission im Jahr 2023 endgültige Antidumpingzölle auf Keramikfliesen aus Indien und der Türkei ein. Dabei wurde die Fragmentierung des EU-Wirtschaftszweigs für Keramikfliesen berücksichtigt, der sich aus über 300 Unternehmen zusammensetzt, davon rund 240 KMU. Daher wurden einige Schadensdaten gewichtet, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der großen Hersteller in den Feststellungen zur Schädigung nicht überrepräsentiert waren und die Lage der kleinen und mittleren Hersteller angemessen berücksichtigt wurde.

Im Jahr 2022 tätigten mehr als 690 000 KMU aus der EU Ausfuhren in Länder außerhalb der EU; diese KMU machten 95 % aller ausführenden Unternehmen in der EU aus und erwirtschafteten 30 % des Gesamtwertes der EU-Ausfuhren.²¹ Diese Ausfuhraktivität kann durch Handelsschutzuntersuchungen in Drittländern beeinträchtigt werden. Im Leitfaden für KMU²² wird von Handelsschutzverfahren in Drittländern betroffenen KMU empfohlen, sich an die für die Überwachung dieser Fälle zuständigen Dienststellen der GD Handel zu wenden, um Informationen und Ratschläge für das weitere Vorgehen einzuholen.

KMU betreffende Untersuchungen

Trotz der Herausforderungen, die sich aus dem rechtlichen und technischen Charakter von Handelsschutzuntersuchungen ergeben, gibt es in der EU mehrere Sektoren des verarbeitenden Gewerbes mit einem hohen Anteil an KMU, die die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU erfolgreich nutzen und davon profitieren. Die Keramikindustrie ist ein hervorragendes Beispiel für die Wirksamkeit des Handelsschutzes. Die Maßnahmen für Geschirr und andere Artikel aus Keramik für den Tischgebrauch und Keramikfliesen aus China sowie jene für Keramikfliesen aus Indien und der Türkei waren entscheidend für den Schutz der EU-Produktion, die Förderung von Investitionen und die Erhaltung von mehr als 100 000 Arbeitsplätzen in der EU. Auch der europäische Wirtschaftszweig für Fahrräder verdankt seinen Fortbestand in der EU weitgehend dem Schutz vor gedumpten Fahrrädern aus China.

Andere Wirtschaftszweige, in denen KMU stark vertreten sind, profitieren ebenfalls vom Schutz durch die handelspolitischen Schutzinstrumente. Dazu zählen Forellenzüchter mit mehr als 700 KMU, zu deren Schutz im Jahr 2015 Ausgleichsmaßnahmen gegenüber

²¹ [Berechnungen der GD Handel auf der Grundlage von Eurostat-Handelsdaten nach Unternehmensmerkmalen](#).

²² [Handelspolitische Schutzinstrumente, Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen – Amt für Veröffentlichungen der EU \(europa.eu\)](#).

Einfuhren aus der Türkei eingeführt und im Mai 2021 verlängert wurden. Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen, die 2018 gegenüber Reifen mit Ursprung in China eingeführt wurden, sind derzeit Gegenstand von Auslaufüberprüfungen. In der Ausgangsuntersuchung umfasste der Wirtschaftszweig mindestens 380 in der Reifen-Runderneuerung tätige KMU. Im Jahr 2023 führte die Kommission endgültige Antidumpingzölle auf nachfüllbare Fässer aus nicht rostendem Stahl aus China ein und schützte damit den Wirtschaftszweig der EU, der sich aus einigen wenigen KMU zusammensetzt.

Die Kommission ist entschlossen, allen Wirtschaftszweigen, die von gedumpten und subventionierten Einfuhren betroffen sind, einen gleichberechtigten Zugang zum Handelsschutz zu gewährleisten. Dieser Ansatz – Sensibilisierung und praktische Unterstützung von KMU bei Handelsschutzzuntersuchungen – zeigt Wirkung. Dies ist nicht zuletzt auch auf eine gute Organisation und Koordination aufseiten der Wirtschaftszweige zurückzuführen, die von etablierten Industrieverbänden oder speziell für Handelsschutzzwecke gegründeten Ad-hoc-Verbänden unterstützt werden.

III ERFOLGSBILANZ: EIN RÜCKBLICK AUF FÜNF JAHRE HANDELSPOLITISCHE SCHUTZINSTRUMENTE

Dieser Jahresbericht bietet die Gelegenheit, die Handelsschutzmaßnahmen der letzten fünf Jahre – d. h. vom Jahr 2019, in dem die modernisierten Handelsschutzvorschriften erstmals vollständig umgesetzt wurden, bis 2023 – aus der Vogelperspektive zu betrachten. Dies war eine herausfordernde und dynamische Phase: Im Anschluss an die erste Prüfung dieser Art billigte der Europäische Rechnungshof die Anwendung der Vorschriften und es wurde ein soliderer Ansatz entwickelt, um gegen die immer komplexeren unfairen Handelspraktiken der Handelspartner vorzugehen. Die Kommission stellte ferner sicher, dass die Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ihr Engagement und ihre Maßnahmen zur korrekten Anwendung von Handelsschutzmaßnahmen nicht beeinträchtigten, als die Industrie diese benötigte.

Ende 2023 waren 53 Handelsschutzmaßnahmen mehr in Kraft als Ende 2018. Dieser Anstieg von 133 auf 186 Maßnahmen entspricht einer Steigerung von 40 %. Diese zusätzlichen Maßnahmen bedeuten, dass nun fast eine halbe Million (493 000) Arbeitsplätze im verarbeitenden Gewerbe in Europa durch Handelsschutzmaßnahmen gesichert werden, gegenüber 365 000 Ende 2018. Diese Arbeitsplätze verteilen sich auf mehrere Sektoren, darunter die Wirtschaftszweige für Stahl, Keramik, Aluminium, Fahrradherstellung und Waren, die in der Wertschöpfungskette für nachhaltige Energie eine zentrale Rolle spielen (z. B. Solarglas), für den grünen Wandel wichtige Waren (z. B. Windtürme) sowie für den digitalen Wandel essenzielle Waren (z. B. optische Fasern).

In diesem Fünfjahreszeitraum wurden die ersten Untersuchungen unter Anwendung der auf nennenswerten Verzerrungen beruhenden Dumping-Berechnungsmethode abgeschlossen. In allen Untersuchungen betreffend Einfuhren aus China in diesem Zeitraum wurde diese

Methode zur Berechnung des Dumpings angewandt, da die Antragsteller Beweise für nennenswerte Verzerrungen in Bezug auf die betroffenen Waren oder Sektoren vorgelegt hatten. Ein umfassender Bericht²³, in dem staatlich verursachte Verzerrungen in China dokumentiert wurden, sowie seine aktualisierte Fassung liefern zusammen mit anderen spezifischen Belegen der Antragsteller solide Beweise für das Vorliegen von Verzerrungen in der chinesischen Wirtschaft. Mit dieser Methode konnte – im Gegensatz zu den sich aus den verzerrten Preisen oder Kosten in China eigentlich ergebenden Spannen – das tatsächliche Ausmaß des Dumpings in chinesischen Fällen nachgewiesen werden. Im Oktober 2020 veröffentlichte die Kommission auch einen Bericht über erhebliche staatlich verursachte Verzerrungen in Russland²⁴.

Während Antidumpingmaßnahmen gegen China den größten Teil der Tätigkeit ausmachen, gab es in den letzten fünf Jahren auch bedeutende Entwicklungen im Bereich der Antisubventionsmaßnahmen. Die EU war der erste Rechtsraum, in dem Antisubventionsmaßnahmen gegen die „grenzüberschreitende“ finanzielle Unterstützung von Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet eines WTO-Mitglieds durch ein anderes WTO-Mitglied ergriffen wurden. Dies bedeutet, dass nicht nur gegen die herkömmlichen Subventionen Chinas vorgegangen werden muss, sondern auch gegen die finanzielle Unterstützung, die China seinen Unternehmen in Drittländern gewährt, damit diese sich z. B. in freien Wirtschaftszonen niederlassen und von dort aus ihre Waren in die EU ausführen können. Im Jahr 2020 hat die Kommission eine solche finanzielle Unterstützung in Form von Subventionen durch das Ursprungs- oder Ausfuhrland erstmals angefochten, und zwar in einem Fall, der Glasfasergewebe und -waren aus Ägypten betraf, und im Jahr 2022 in einem zweiten Fall, der kaltgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl aus Indonesien betraf. Im März 2023 bestätigte das Gericht den Ansatz der Kommission in diesen Fällen in wegweisenden Urteilen, gegen die Rechtsmittel eingelegt wurden.

Schließlich wurde in den letzten fünf Jahren der Schwerpunkt auf die Überwachung und Durchsetzung der Maßnahmen gelegt. Aufgrund der verbesserten Überwachung und des wirksamen Vorgehens gegen Umgehungspraktiken sind mehr als ein Fünftel (40) der insgesamt 182 derzeit geltenden Maßnahmen speziell auf die Umgehungspraktiken der Wirtschaftsbeteiligten ausgerichtet. Die Kommission setzt sich weiterhin für einen konsequenten Einsatz der handelspolitischen Schutzinstrumente ein, um die EU-Wirtschaft vor unfairen und schädigenden Handelspraktiken zu schützen und die wirksame Anwendung dieser Instrumente zu gewährleisten.

²³ [Bericht über Verzerrungen in China – SWD\(2024\)91](#).

²⁴ [Bericht über Verzerrungen in Russland – SWD\(2020\)242](#).